

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2021

Schwerin, den 1. Februar

Nr. 5

Landesbehörden

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Renaturierung der Recknitz von Dudendorf bis Tessin, Landkreise Rostock und Vorpommern-Rügen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Vom 7. Januar 2021

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM) beabsichtigt das Vorhaben „Renaturierung der Recknitz von Dudendorf bis Tessin“ im Amt Tessin (Gemeinden Stadt Tessin, Zarnewanz, Gnewitz, Stubbendorf und Thelkow), Landkreis Rostock sowie im Amt Recknitz-Trebbetal (Gemeinde Dettmendorf), Landkreis Vorpommern-Rügen, durchzuführen. Hierzu wurde ein entsprechender Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht an das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) gestellt.

Der Fluss Recknitz stellt ein nach der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik – Europäische Wasser-Rahmenrichtlinie – EG-WRRL (ABl. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1) berichtspflichtiges Gewässer dar. Der betroffene Abschnitt ist Teil des Wasserkörpers RECK-1700 (Wasserkörper-Name: Recknitz, Flussgebietseinheit: Warnow/Peene, Planungseinheit: Küstengebiet Ost).

Der Reppeliner Bach und der Maibach (Wasserkörper RECK-1900 und Wasserkörper RECK-04000), beides berichtspflichtige Gewässer, sowie die Drews Bäk (nicht berichtspflichtig) stellen Gewässer II. Ordnung dar.

Das Vorhabengebiet liegt rd. 25 km östlich der Hansestadt Rostock und umfasst den Talraum der Mittleren Recknitz zwischen Dudendorf und der Stadt Tessin.

Mit der Renaturierungsplanung sollen im Talraum der Recknitz Maßnahmen des aktuellen Bewirtschaftungsplans gemäß WRRL umgesetzt werden, gekoppelt an Maßnahmen der FFH-Managementplanung gemäß FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie die wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im

Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193) für im Vorhabengebiet liegende Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung-GGB.

Mit dem Vorhaben wird die Renaturierung der Recknitz, welche im Abschnitt Bad Sülze bis Dudendorf Ende der 1990er-Jahre begonnen wurde, bis zum Ende des Gewässerabschnittes I. Ordnung fortgeführt.

Hintergrund des Renaturierungsvorhabens an der Recknitz ist die Umsetzung der Ziele der WRRL zur Erreichung des „guten Zustandes“ des Fließgewässers bis zum Jahr 2027.

Folgende Maßnahmen sind geplant:

- Neutrassierung eines mäandrierenden Flusslaufes mit gewässerspezifischen Längs- und Querprofilen und Stilllegung des vorhandenen kanalartigen Laufs für die Recknitz auf einer Länge von ca. 13,7 km sowie der Zuflüsse im Talraum (Reppeliner Bach auf ca. 900 m, Drews Bäk auf ca. 192 m, Maibach auf ca. 730 m)
- Rückbau der Recknitz-Wehre Zarnewanz und Vilz, Ausbau der Wehrverschlüsse des Wehres Dudendorf; Rückbau des Messwehres sowie des Wehres Tessin im Reppeliner Bach
- Wiederherstellung des Durchströmungsmoores südöstlich der Ortslage Gnewitz durch Rückbau-/Anpassung des Entwässerungssystems auf einer Fläche von ca. 34 ha
- Anschluss vorhandener Altarme, bei Teilbereichen Erhaltung des Standgewässercharakters
- Anlage von Flachwasserzonen im vorhandenen Recknitzkanal zur naturnahen Ufergestaltung an den Anschlussbereichen oberhalb des Wehres Dudendorf (ca. 165 m) sowie zwischen dem Wehr Vilz und der Bundesstraße B 110 in Tessin (ca. 620 m)
- Anhebung der Wasserstände in der Recknitz und im unmittelbar an das Gewässer angrenzenden Niedermoor mit dem Ziel von Wasserspiegellagen bei Sommermittelwasserabfluss von 30 cm unter Geländeniveau und Reaktivierung des Überflutungsregimes bei höheren Abflüssen, um die leitbildgerechte Verzahnung von Gewässer und Niederung wiederherzustellen
- Anlage eines nutzungsfreien Gewässerentwicklungskorridores beidseitig des Abflussprofils mit einer Gesamtbreite von rd. 50 m an der Recknitz und mindestens 30 m beidseitig der Zuflüsse

- Flachabtorfungen zur Freilegung weniger degradierte Moorböden und Förderung der Regenerierung einer moortypischen Vegetation im Bereich des Gewässerentwicklungsraumes entlang des neuen Recknitzlaufes und auf der Vernässungsfläche Gnewitz
- Anlage von Initialpflanzungen an der Recknitz zwischen der Einmündung des Reppeliner Baches und der B 110 in Tessin
- Durchführung von bauvorbereitenden Maßnahmen u. a. Errichtung von Verbauen im Kanal zur Abgrenzung der Verfüllstrecken, Errichtung von Bauwerks- und Flächenzuwegungen, Anlage temporärer Baustraßen, Ersatzneubau Wegedurchlässe Drews Bäk und Maibach, Anpassungen des Binnenentwässerungssystems an die neuen Vorflutverhältnisse, Einplanierung von Überschussböden

Das LUNG M-V als zuständige Behörde für Planfeststellungen oder -genehmigungen nach § 68 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), hat eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 13.18.1 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung der Kriterien für die Vorprüfung nach Anlage 3 UVPG hat ergeben, dass keine UVP-Pflicht für das Gewässerausbauvorhaben besteht. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für die Maßnahme „Renaturierung der Recknitz von Dudendorf bis Tessin“ nicht erforderlich.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

Das Projektgebiet ist vorwiegend durch Grünlandnutzung charakterisiert (Flächenanteil von rd. 76 Prozent des Vorhabengebietes). Wald- und Gehölzflächen machen rd. 13 Prozent aus, die weiteren Flächen sind durch ausgedehnte, verschilfte Brach- und Sumpfflächen, Gewässerläufe, Torfstiche und Gräben geprägt.

Die überplanten Flächen stellen einen „Bereich besonderer Bedeutung“ für die regionale Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft dar (Tourismusentwicklungsraum). Gemäß dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg (RREP MM, 2011, Link: https://www.planungsverband-rostock.de/veroeffentlichungen/raumentwicklungsprogramm-2011/#regionales_raumentwicklungsprogramm_mittleres_mecklenburg/rostock) ist das Vorhabengebiet als Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege eingestuft.

Die geplante Renaturierung steht den genannten Belangen nicht entgegen.

Die natürlichen Bodenfunktionen (u. a. Regelungsfunktion des Wasser- und Stoffhaushaltes sowie die biotische Lebensraumfunktion) im Vorhabengebiet sind durch die zurückliegende Komplexmelioration und die dadurch verbundene Entwässerung und

zeitweise intensive landwirtschaftliche Nutzung gestört. Es sind Höhenverluste des Moorkörpers zwischen 0,3 und 1,2 m nachgewiesen worden (Degradation der Niedermoortorfe).

Durch die Wasserstandsanhhebung ist grundsätzlich mit verringerten Grundwasserflurabständen und damit entsprechend verringerter Torfmineralisation und verringerten Nährstoffausträgen in der Niederung zu rechnen. Die Wasserspeicherkapazität des Bodens kann sich regenerieren und das natürliche Moornwachstum wird teilweise wiederhergestellt (z. B. Vernässungsfläche Gnewitz, Flachabtorfungen).

Bezüglich des Schutzgutes Wasser ist Folgendes anzumerken:

Strukturarme, ausgebaute Gewässer werden durch neue naturnahe Fluss-/Bachläufe mit einem Gewässerentwicklungskorridor ersetzt. Es werden ca. 4,8 km zusätzliche Gewässerslänge gegenüber dem Ausgangszustand geschaffen. Zusätzlich wird der Wasserhaushalt durch die Wasserstandanhebung in der Recknitz aufgewertet. Es wird die natürliche Gewässerdynamik reaktiviert und die Habitat- und Artenvielfalt im und am Gewässer erhöht.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens (Schutzkriterien im Sinne der Nummern 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG) ist Folgendes hervorzuheben:

Das Renaturierungsvorhaben wird in nachfolgenden Natura 2000-Gebieten durchgeführt:

- Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung-GGB „Recknitztal und Trebeltal mit Zuflüssen“ (DE 1941-301)
- EU-Vogelschutzgebiet „Recknitz und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“ (DE 1941-401)

Mit der Planung werden gleichzeitig FFH-Managementplanmaßnahmen umgesetzt. Als Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen dienen diese unmittelbar der Verwaltung des GGB im Sinne des § 34 Absatz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

Die im Zuge des Maßnahmenprogramms und des Bewirtschaftungsplans umzusetzenden Maßnahmen korrelieren mit den Natura 2000-Maßnahmen und wirken somit unterstützend. Die Durchführung einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wurde als nicht notwendig erachtet.

Das Vorhabengebiet liegt im NSG „Recknitzwiesen“ (Nr. 211), teilweise im NSG „Gramstorfer Berge“ (Nr. 216) und grenzüberschreitend (kleinflächig) im NSG „Ehmendorfer Moor“ (Nr. 215). Das Vorhaben steht den Entwicklungszielen nicht entgegen, sondern fördert diese, insbesondere durch die Wiederherstellung eines naturnahen Recknitzlaufes und Revitalisierung des Moores (Vernässungsfläche Gnewitz, Wasserstandanhebung).

Das Renaturierungsvorhaben berührt zwei Landschaftsschutzgebiete (Recknitztal und Lieper Burg). Die Bedingungen für die Tier- und Pflanzenwelt werden aufgrund der Maßnahmen gefördert und verbessert.

Im Vorhabengebiet befinden sich zahlreiche gesetzlich geschützte Biotop (z. B. Nasswiesen, Röhrichte, Altwässer, stehende Kleingewässer). Es kommt zu teilweisen Biotopverlusten, größtenteils finden Aufwertungen im Naturraum statt.

Durch den Träger des Vorhabens werden entsprechende Vorkehrungen getroffen (§ 7 Absatz 5 in Verbindung mit Anlage 2 Nummer 3 UVPG). Es sind u. a. bestimmte Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bei der baulichen Umsetzung der Einzelmaßnahmen einzuhalten. Eine ökologische Baubegleitung wird dazu beitragen, die entsprechenden Maßnahmen umzusetzen und abzusichern.

Waldflächen sind infolge des Renaturierungsvorhabens ebenfalls betroffen. Das wird in einer Waldbilanz dargelegt (Renaturierung der Recknitz von Dudendorf bis Tessin, Anlage 15 Waldbilanz; UmweltPlan GmbH Stralsund, Stand: März 2020).

Im Bereich der Niederung der Recknitz bzw. der Neutrassierungsabschnitte können nach vorliegenden Erkenntnissen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V Bodendenkmale auftreten (Schutzgut „Kulturelles Erbe“). Mögliche Verdachtsflächen werden einer archäologischen Prospektion unterzogen, sodass nachteilige Auswirkungen vermieden werden können. Es wird sichergestellt, dass der Beginn von Erdarbeiten der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege angezeigt wird.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag auf Planfeststellung bzw. Plangenehmigung nach den Vorschriften des WHG und des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228), entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 33

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM)

Vom 11. Januar 2021

Die YARA Rostock, Zweigniederlassung der YARA GmbH & Co. KG (nachfolgend Vorhabenträgerin), betreibt an ihrem Standort in Poppendorf neben weiteren Anlagen eine Anlage zur Herstellung von Salpetersäure (Anlage nach Nummer 4.1.13 des Anhang 1 der 4. BImSchV).

Als Nebeneinrichtungen verfügt die Salpetersäureanlage über einen aus zwei Kesselanlagen bestehenden Anfahrtdampferzeuger mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 80,35 MW (Anlage nach Nr. 1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV) sowie zwei Salpetersäurelagertanks mit einer Lagerkapazität von insgesamt 6.780 t (Anlage nach Nummer 9.3.1 des Anhang 1 i. V. m. Nummer 30 Spalte 4 des Anhang 2 der 4. BImSchV).

Die Vorhabenträgerin plant, die Endgasturbine (Expander) in der Salpetersäureherstellung zu erneuern und damit die Abgasrandbedingungen der dazugehörigen Quellen zu verändern.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und Nummer 4.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, durchgeführt.

Es war zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls stellt eine überschlägige Prüfung mit begrenzter Prüfungstiefe dar, die auf die Einschätzung gerichtet war, ob nach Auffassung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien beurteilt.

Insgesamt ist der Einwirkungsbereich der Anlage als lokal begrenzt anzusehen. Er betrifft lediglich das Anlagengelände selbst und die nähere Umgebung. Eine größere Bevölkerungsgruppe ist nicht betroffen. Die Art und die geringe räumliche Reichweite der Wirkungen des Vorhabens sind nicht geeignet, potenziell erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter hervorzurufen.

Es sind keine Nutzungskriterien nach Anlage 3 Nummer 2.1 UVPG betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können.

Eine Beeinträchtigung des Reichtums, der Qualität und der Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaftsbild gemäß Anlage 3 Nummer 2.2 UVPG kann durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

- Oberflächengewässer oder Grundwasser wird durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Nachhaltige Veränderungen der Hydrologie, Wasserbeschaffenheit und Gewässerökologie, sowie die Beeinträchtigung schutzrelevanter Gebiete können ausgeschlossen werden.
- Das Betriebsgelände am Standort Poppendorf ist Teil eines ausgewiesenen Industriegebietes (siehe Flächennutzungspläne der Gemeinde Poppendorf und der Gemeinde Mandelsha-

gen) im Außenbereich der Gemeinde Poppendorf, Gemarkung Bussewitz, Flur 1, Flurstück 49/7. Die bestehende Anlage nimmt eine Fläche von ca. 43.000 m² ein. Der Austausch der Endgasturbinen erfolgt im vorhandenen Gebäudebestand. Die Gebäudesubstanz bleibt erhalten. Mit der Änderung geht keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme einher. Eine Neuversiegelung von Flächen erfolgt nicht. Erdarbeiten sind nicht erforderlich.

- Im unmittelbaren Bereich der geplanten Anlage befinden sich keine nationalen und internationalen Schutzgebiete. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgebieten ist aufgrund der Entfernung zwischen dem Vorhabengebiet und den Schutzgebieten auszuschließen. Außerhalb des Betriebsstandortes befinden sich im Umfeld des Vorhabens gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 20 NatSchG M-V. Die Art und die geringe räumliche Reichweite der Wirkungen des Vorhabens sind nicht geeignet, potenziell erhebliche nachteilige Auswirkungen hervorzurufen. Ein Verlust, eine Zerschneidung oder Entwertung wertvoller Lebensräume sowie die Beeinträchtigung schutzrelevanter Tier- und Pflanzenbestände durch das Vorhaben werden ausgeschlossen.
- Die Errichtung und der Betrieb des Vorhabens werden innerhalb einer Industriefläche erfolgen. Daher wird nicht von einer unzulässigen Veränderung des Landschaftsbildes oder dem Verlust von Freiflächen ausgegangen. Eine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird ausgeschlossen.

Der Betrieb der Anlage verursacht Emissionen von Luftschadstoffen, die jedoch im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und technischen Richtlinien liegen und damit nicht geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen. Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die menschliche Gesundheit werden somit ausgeschlossen. Ein Unfallrisiko und damit eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit wird bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage ausgeschlossen. Widersprüche zu den bauplanungsrechtlichen Zielen lassen sich nicht erkennen.

Relevante Auswirkungen auf Luft und Klima oder Sach- und Kulturgüter werden ausgeschlossen.

Durch das Vorhaben sind keine Gebiete betroffen, in denen national oder EU-weit festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

Die von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen haben keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Kumulierende Vorhaben i. S. v. § 10 UVPG liegen nicht vor. Es handelt sich bei der geplanten Änderung auch nicht um ein hinzutretendes kumulierendes Vorhaben i. S. v. d. §§ 11 und 12 UVPG.

Aus der Betrachtung der Merkmale und des Standortes der Vorhaben sowie den Merkmalen der möglichen Auswirkungen ergibt sich, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in Anlage 2 Nummer 2.3 genannten Schutzgüter des UVPG hervorgerufen werden.

Die Entscheidung wird ab dem 1. Februar 2021 im zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (UVP-Portal) unter <https://www.uvp-verbund.de/mv> veröffentlicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG und gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 LUVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 35

Allgemeinverfügung zu Sofortmaßnahmen zum Schutz des Heringsbestandes in den Küstengewässern des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2021

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Vom 15. Januar 2021

Gemäß § 13 der Küstenfischereiverordnung M-V (KüFVO M-V) vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843), zuletzt geändert am 6. Januar 2020 (GVOBl. M-V S. 6), wird die Fischereiausübung in den Küstengewässern wie folgt eingeschränkt:

In den Küstengewässern des Landes Mecklenburg-Vorpommern, innerhalb einer Zone, deren seewärtige Begrenzung im Abstand von drei Seemeilen von der Basislinie verläuft, einschließlich der Fischereibezirke gemäß § 14 KüFVO M-V, gilt die Schließungszeit nach Ziffer I Nr. 1 bis 4 der Bekanntmachung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zu Sofortmaßnahmen zum Schutz des Heringsbestandes in der westlichen Ostsee im Jahr 2021 vom 28. Oktober 2020 (BAnz. AT 25. November 2020 B7) auch für Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles kleiner als acht Meter.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (DSt. Rostock) eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger, der Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekannt gegeben worden ist, beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock zu erheben.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 36

Amtliche Bekanntmachung nach § 8 der 9. BImSchV

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM)

Vom 18. Januar 2021

Die BS Windertrag Nr. 16 GmbH & Co. KG (Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen) plant die Errichtung und den Betrieb von insgesamt zwei Prototypen-Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Nordex N133 (4,8 MW) sowie einer Serien-WEA vom Typ Nordex N117 (3,0 MW) in der Gemeinde Dummerstorf, Gemarkung Bandelstorf. Zu den WEA gehören als Nebeneinrichtungen die erforderlichen Kranstellflächen und Zuwegungen. Das Genehmigungsverfahren wird unter dem Aktenzeichen 571-1.6.2VG-215 beim StALU MM geführt. Die Inbetriebnahme ist für das Jahr 2021 geplant.

Für das Errichten und Betreiben der Anlagen ist ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG in Verbindung mit Nummer 1.6.2 des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) durchzuführen.

Das Vorhaben ist gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der zurzeit gültigen Fassung UVP-pflichtig. Auf Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 7 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 1.6.2 UVPG wird das Genehmigungsverfahren mit UVP durchgeführt. Der UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Maßgebende Vorschrift für die Beteiligung der Öffentlichkeit ist neben § 10 BImSchG die Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV).

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg.

Entsprechend §§ 8 – 10 9. BImSchV i. V. m. § 20 UVPG sind die Inhalte dieser Bekanntmachung und der auszulegenden Unterlagen (Antragsunterlagen, UVP-Bericht, entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen bzw. relevante Behördenstellungen) ab dem **8. Februar 2021** auf dem zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (UVP-Portal) unter <https://www.uvp-verbund.de/mv> zugänglich.

Bei Nichtwahrnehmung der Einsichtnahme im Rahmen der Internetauslegung können die Antragsunterlagen nach Terminabsprache in der Zeit vom **8. Februar 2021** bis zum Ablauf des **8. März 2021** im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg sowie in der Gemeinde Dummerstorf eingesehen werden.

Der Antrag und die Unterlagen werden wie folgt einen Monat zur Einsichtnahme ausgelegt:

1. im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Zimmer 4.23
An der Jägerbäk 3
18069 Rostock
Tel.-Nr. : 0385 58867514

Mo.: 8:00 – 16:00 Uhr
Di.: 8:00 – 17:00 Uhr
Mi.: 8:00 – 16:00 Uhr
Do.: 8:00 – 17:00 Uhr
Fr.: 8:00 – 13:00 Uhr

2. Gemeinde Dummerstorf
Bauamt
Griebnitzer Weg 2
18196 Dummerstorf
Tel.-Nr.: 038208 628-30

Di.: 9:00 – 11:30 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Do.: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:30 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können bis einschließlich 8. April 2021 schriftlich oder per E-Mail (StALUMM-Einwendungen-A5@stalumm.mv-regierung.de) bei den o. g. Behörden erhoben werden. Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 5 BImSchG sind mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Name und Anschrift der Einwender sind in den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie denjenigen im Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gegeben.

Die Zustellung der Entscheidung kann gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Hinweis: In den Auslegungsstellen werden aufgrund der Coronapandemie Maßnahmen zum Infektionsschutz getroffen. Deshalb kann der sonst gewohnte, ungehinderte Zugang zu den Unterlagen in den Ämtern im genannten Zeitraum unterschiedlich geregelt und auch begrenzt werden. Daher sind vorherige Terminvereinbarungen zwingend erforderlich.

Amtliche Bekanntmachung nach § 8 der 9. BImSchV

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM)

Vom 18. Januar 2021

Die Windpark Schläge GmbH & Co. KG (Alte Reihe 27a, 18196 Dummerstorf) plant die Errichtung und den Betrieb von insgesamt vier Prototypen-Windenergieanlagen (WEA), davon eine WEA vom Typ ENERCON E115 EP3 E2 (4,2 MW), zwei WEA vom Typ ENERCON E126 EP3 (4,0 MW) und einer WEA vom Typ ENERCON E147 EP5 E2 in der Gemeinde Dummerstorf, Gemarkungen Pankelow und Schläge. Zu den WEA gehören als Nebeneinrichtungen die erforderlichen Kranstellflächen und Zuwegungen. Das Genehmigungsverfahren wird unter dem Aktenzeichen 571-1.6.2VG-209 beim StALU MM geführt. Die Inbetriebnahme ist für das Jahr 2021 geplant.

Für das Errichten und Betreiben der Anlagen ist ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG in Verbindung mit Nummer 1.6.2 des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) durchzuführen.

Das Vorhaben ist gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der zurzeit gültigen Fassung UVP-pflichtig. Auf Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 7 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 1.6.2 UVPG wird das Genehmigungsverfahren mit UVP durchgeführt. Der UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Maßgebende Vorschrift für die Beteiligung der Öffentlichkeit ist neben § 10 BImSchG die Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV).

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg.

Entsprechend §§ 8 – 10 9. BImSchV i. V. m. § 20 UVPG sind die Inhalte dieser Bekanntmachung und der auszulegenden Unterlagen (Antragsunterlagen, UVP-Bericht, entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen bzw. relevante Behördenstellungen) ab dem **8. Februar 2021** auf dem zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (UVP-Portal) unter <https://www.uvp-verbund.de/mv> zugänglich.

Bei Nichtwahrnehmung der Einsichtnahme im Rahmen der Internetauslegung können die Antragsunterlagen nach Terminabsprache in der Zeit vom **8. Februar 2021** bis zum Ablauf des **8. März 2021** im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg sowie in der Gemeinde Dummerstorf eingesehen werden.

Der Antrag und die Unterlagen werden wie folgt einen Monat zur Einsichtnahme ausgelegt:

1. im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Zimmer 4.23
An der Jägerbäk 3
18069 Rostock
Tel.-Nr. : 0385 58867514

Mo.: 8:00 – 16:00 Uhr
Di.: 8:00 – 17:00 Uhr
Mi.: 8:00 – 16:00 Uhr
Do.: 8:00 – 17:00 Uhr
Fr.: 8:00 – 13:00 Uhr

2. Gemeinde Dummerstorf
Bauamt
Griebnitzer Weg 2
18196 Dummerstorf
Tel.-Nr.: 038208 628-30

Di.: 9:00 – 11:30 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Do.: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:30 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können bis einschließlich 8. April 2021 schriftlich oder per E-Mail (StALUMM-Einwendungen-A5@stalumm.mv-regierung.de) bei den o. g. Behörden erhoben werden. Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 5 BImSchG sind mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Name und Anschrift der Einwender sind in den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie denjenigen im Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gegeben.

Die Zustellung der Entscheidung kann gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Hinweis: In den Auslegungsstellen werden aufgrund der Coronapandemie Maßnahmen zum Infektionsschutz getroffen. Deshalb kann der sonst gewohnte, ungehinderte Zugang zu den Unterlagen in den Ämtern im genannten Zeitraum unterschiedlich geregelt und auch begrenzt werden. Daher sind vorherige Terminvereinbarungen zwingend erforderlich.

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuellen Fassung – Errichtung und Betrieb eines Flüssiggaslagertanks in der Gemeinde Torgelow

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 18. Januar 2021

In dem Verfahren „Errichtung und Betrieb eines Flüssiggaslagertanks in der Gemeinde Torgelow“ wird bekannt gemacht, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Sachverhalt

Die Firma E.DIS Netz GmbH mit Sitz in 17209 Demmin, Am Hanseufer 2, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb eines Flüssiggaslagertanks mit einer Kapazität von 29 t in der Gemeinde Torgelow (Gemarkung Torgelow, Flur 12, Flurstück 4/56), und stellte dafür mit Datum vom 4. November 2020 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Mecklenburgische Seenplatte.

Das StALU Mecklenburgische Seenplatte hat eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Prüfung gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Kriterien für die standortbezogene UVP-Vorprüfung. Das Vorhabengebiet befindet sich im ausgewiesenen Industrie- und Gewerbegebiet „Borkenstraße“ (Bebauungsplan Nr. 31/07) der Gemeinde Torgelow. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie Mensch und menschliche Gesundheit werden ausgeschlossen. Weiterhin wurde festgestellt, dass nationale und internationale Schutzgebiete entweder aufgrund der Entfernung zum Vorhaben oder aufgrund der definierten maßgeblichen Schutzziele durch das Vorhaben nicht direkt betroffen sind und ihre Schutzziele nicht erheblich beeinträchtigt werden können. Durch die Errichtung und den Betrieb der o. g. Anlage entstehen somit keine nachteiligen Auswirkungen auf besondere Schutzgebiete gemäß Nummern 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG.

Zu den wesentlichen Gründen wird überdies auf die Bekanntgabe auf der Internetseite des StALU MS <https://www.stalu-mv.de/ms> verwiesen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach den Vorschriften des BImSchG entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 39

Bekanntmachung nach § 21a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) – Wesentliche Änderung der Leim- und Tränkharzanlage Wismar (Methanoltank), Bekanntmachung Änderungsbescheid

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 1. Februar 2021

Die LTPro GmbH (Sitz: Wismar) erhielt mit Datum vom 15. Januar 2021 die Genehmigung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 02/21). Die Anlage wird im Industriegebiet Wismar Haffeld betrieben.

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheids hat folgenden Wortlaut:

1. Die mit Datum von 25. Januar 2019 beantragte Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Leimen und Tränkharzen durch
 - Errichtung und Betrieb des Methanolimporttanks LTSY01 mit einem zulässigen Füllvolumen von 13.522 m³ (entspricht 10.710 t)

wird erteilt.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts lautet:

- Herstellung von organischen Grundchemikalien

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung wird gemäß § 10 Absatz 8 Satz 3 BImSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom **2. Februar 2021** bis einschließlich **15. Februar 2021** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 16:30 Uhr
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation ist eine Einsichtnahme jedoch ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 0385 59586512 möglich. Diese soll Montag bis Freitag zwischen 8:30 und 14:00 Uhr erfolgen.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vor Ort ist zwingend erforderlich.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung online auf der Homepage des StALU WM

http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen/

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 5 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gemacht und zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin einzulegen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 39

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts Greifswald

Vom 19. Januar 2021

41 K 40/20

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Freitag, 30. April 2021, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 6/7, 17489 Greifswald, Sitzungssaal II, Raum 103, öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Düvier Blatt 152, Gemarkung Nielitz, Flur 3, Flurstück 11/7, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Nielitz 16, Größe: 4.215 m²; Gemarkung Nielitz, Flur 4, Flurstück 21/8, Waldfläche, Die Schäferwiese, Größe: 1.979 m²; Gemarkung Nielitz, Flur 4, Flurstück 44/25, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Am Speicherbecken, Größe: 4.644 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück (Flurstück 11/7) ist mit einem eingeschossigen Einfamilienwohnhaus und einem Nebengebäude bebaut. Das Wohnhaus ist teilweise unterkellert; das Dachgeschoss ausgebaut, Wohnfläche vermutlich ca. 210 m². Das Gebäude konnte nicht von innen besichtigt werden. Der bauliche Zustand ist schlecht. Es besteht erheblicher Instandhaltungs-, Modernisierungs- und Fertigstellungsstau. Auf dem Grundstück befinden sich darüber hinaus Schuttablagerungen und Gebäudereste. Die weiteren Flurstücke sind Wald- bzw. Landwirtschaftsflächen.

Verkehrswert: **47.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Mai 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 40

Bekanntmachung des Amtsgerichts Ludwigslust

– Zweigstelle Parchim –

Vom 13. Januar 2021

14 K 9/19

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 21. April 2021, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Turloff Blatt 20576, Gemarkung Turloff, Flur 1, Flurstück 104, Größe: 9.649 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um ein unbebautes, forstwirtschaftlich genutztes Grundstück. Das Grundstück liegt im ländlichen Siedlungsraum innerhalb eines größeren zusammenhängenden Waldgebiets nord-östlich der Ortslage 19406 Hohen Pritz in ca. 900 m Entfernung. Die Fläche besteht aus nicht durchforstetem Nadelholzbestand mit unterschiedlich alten Kiefern.

Verkehrswert: **9.700,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. April 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufgrund der Pandemie wird dringend empfohlen, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen bzw. mit sich zu führen. Die Verpflichtung den Mund-Nasen-Schutz zu tragen, kann für den Termin angeordnet werden. Masken werden nicht bereitgestellt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

14 K 10/19

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 21. April 2021, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Hohen Pritz Blatt 258, Gemarkung Hohen Pritz, Flur 5, Flurstück 38, Landwirtschaftsfläche, Größe: 11.335 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um eine unbebaute Ackerlandfläche, ca. 200 m östlich des Ortes Hohen Pritz auf der nördlichen Straßenseite der Straße nach Kukuk gelegen. Im Zeitpunkt der Begutachtung bestand ein Pachtvertrag.

Verkehrswert: **29.100,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. April 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Hohen Pritz Blatt 258, Gemarkung Hohen Pritz, Flur 5, Flurstück 57, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Größe: 1.321 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um ein eingeschossiges Einfamilienhaus in 19406 Hohen Pritz, Fritz-Reuter-Straße 7; Bj. um 1940, ca. 113 m² Wfl. im Erdgeschoss, Dachgeschoss nicht ausgebaut, gering unterkellert, integrierter Stallraum im Gebäude mit ca. 24 m² Nfl. Es bestehen erhebliche Bauschäden. Die Nutzbarkeit ist im derzeitigen Zustand nicht gegeben. Es besteht keine funktionierende dezentrale Abwasserentsorgung.

Verkehrswert: **21.200,00 EUR**

davon entfällt auf Zubehör: 500,00 EUR (oberirdischer Gastank)

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. April 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufgrund der Pandemie wird dringend empfohlen, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen bzw. mit sich zu führen. Die Verpflichtung den Mund-Nasen-Schutz zu tragen, kann für den Termin angeordnet werden. Masken werden nicht bereitgestellt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 41

Bekanntmachung des Amtsgerichts Stralsund

Vom 13. Januar 2021

71 K 109/15

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 25. März 2021, um 13:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Lancken-Granitz Blatt 1350, Gemarkung Gobbin, Flurstück 14 der Flur 5, Gebäude- und Freifläche, Gobbin 1, Größe: 3.186 m²

Verkehrswert: **430.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Juni 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einer Doppelhaushälfte und Nebengebäude.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

703 K 29/20

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 25. März 2021, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Bartelshagen II Blatt 233, Gemarkung Hermannshagen-Heide, Flur 1, Flurstück 31/26, Gebäude- und Freifläche, Barther Straße 38, Größe: 660 m²

Verkehrswert: **31.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Mai 2020 in das Grundbuch eingetragen worden. Das Versteigerungsobjekt ist entgegen der grundbuchlichen Angabe unbebaut.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

703 K 69/18

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 25. März 2021, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Sassnitz Blatt 2574, BV-Nr. 11, Gemarkung Sassnitz, Flur 4, Flurstück 26/2, Gebäude- und Freifläche, Große Kummstraße 7, Größe: 616 m²

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Sassnitz Blatt 2574, BV-Nr. 20, Gemarkung Sassnitz, Flur 4, Flurstück 26/37, Erholungsfläche, Verkehrsfläche, Flächen anderer Nutzung, Am Steilhang, Größe: 622 m²

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Sassnitz Blatt 2574, BV-Nr. 21, Gemarkung Sassnitz, Flur 4, Flurstück 26/24, Gebäude- und Freifläche, Große Kummstraße 7, Größe: 1.517 m²

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Sassnitz Blatt 2574, BV-Nr. 26, Gemarkung Sassnitz, Flur 4, Flurstück 26/34, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Große Kummstraße 7, Größe: 1.351 m²

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Oktober 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Grundstücke BV-Nr. 11 und 21 stellen eine wirtschaftliche Einheit dar und sind bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung sowie einem Garagenkomplex mit sieben Garagen.

Das Grundstück BV-Nr. 26 ist bebaut mit einem ehemals als Bürogebäude und Ferienhaus genutzten, derzeit jedoch baupolizeilich gesperrten Gebäude (Abbruchkante).

Das Grundstück BV-Nr. 20 ist unbebaut und in Teilen ebenfalls gesperrt.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt:
 auf **463.000,- EUR** für das Grundstück BV-Nr. 11,
 auf **4.507,- EUR** für das Grundstück BV-Nr. 20,
 auf **168.000,- EUR** für das Grundstück BV-Nr. 21 und
 auf **126.000,- EUR** für das Grundstück BV-Nr. 26.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 41

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Wismar**
 – Zweigstelle Grevesmühlen –

Vom 13. Januar 2021

30 K 1/20

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 13. April 2021, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden:

Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Dorf Mecklenburg Blatt 879; 540/1.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Dorf Mecklenburg, Flur 2, Flurstück 50/23, Gebäude- und Freifläche, Am Wehberg 19a, Größe: 505 m², verbunden mit dem Sondereigentum an d. gewerblichen Räumen im Erdgeschoss 2

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Anschrift: 23972 Dorf Mecklenburg, Am Wehberg 19a

Es handelt sich um eine Ladeneinheit (ehemalige Apotheke, NF. ca. 150 m², Labor, Küche, Dusche/WC) im EG eines zweigeschossigen Wohn- und Geschäftshauses (Bj. 1994)

Verkehrswert: **155.000,00 EUR**

davon entfällt auf Zubehör: 40.000,00 EUR (Einrichtungen/ Einbauten für Apotheke)

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Januar 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Dorf Mecklenburg Blatt 880; 460/1.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Dorf Mecklenburg, Flur 2, Flurstück 50/23, Gebäude- und Freifläche, Am Wehberg 19a, Größe: 505 m², verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung nebst Loggia I, II, Terrasse und Doppelgarage 1 und dem Sondernutzungsrecht an d. Treppe und Abstellraum mit Heizung S1

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Anschrift: 23972 Dorf Mecklenburg, Am Wehberg 19a

Es handelt sich um eine Wohnung (WF. ca. 220,43 m², zwei Bäder, EBK, Sauna, Kaminanlage) im OG eines zweigeschossigen Wohn- und Geschäftshauses (Bj. 1994). Zur Wohnung gehört eine Doppelgarage.

Verkehrswert: **298.000,00 EUR**

davon entfällt auf Zubehör: 1.800,00 EUR (Einbauküche)

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Januar 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

30 K 2/20

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 8. April 2021, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 - 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden:

Grundstück – zu je 1/2 Anteil – eingetragen im Grundbuch von Holdorf Blatt 304, Gemarkung Holdorf, Flur 1, Flurstück 210, Gebäude- und Freifläche, Größe: 368 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Anschrift: 19217 Holdorf, Gadebuscher Chaussee 4

Es handelt sich um ein eingeschossiges Einfamilienhaus mit ausgebautem DG (Bj. ca. 1991, WF/NF. ca. 85 m²) nebst Nebengebäude und Gartenhaus. Eine Innenbesichtigung konnte nicht erfolgen. Es ist ein Bodenordnungsverfahren anhängig. Die neue Bezeichnung des Grundstücks lautet: Flurstück 26 der Flur 2 zur Größe von 551 m².

Verkehrswert: **57.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Januar 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

30 K 13/20

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 15. April 2021, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Bad Kleinen Blatt 60, Gemarkung Bad Kleinen, Flur 1, Flurstück 22/1, Gebäude- und Freifläche, Feldstraße 3, Größe: 1.050 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Anschrift: 23996 Bad Kleinen, Feldstraße 3

Es handelt sich um ein eingeschossiges Einfamilienhaus mit ausgebautem DG und Dachspitze mit Einliegerwohnung im Souterrain (Bj. um 1920, Komplettsanierung 2010, WF/NF. ges. 208,50 m²) nebst einem massiven Garagengebäude (Bj. 2011, NF. ca. 97 m², Wasser-/Abwasseranschluss, Kaminofen). Beide Wohnungen verfügen über EBK und Vollbad. Besonderheiten: Zwerchgaube, Brunnen (wasserführend, ca. 7 m tief), insgesamt überwiegend gehobene Ausstattung. Der auf dem Grundstück befindliche Flüssiggasbehälter wird nicht mitversteigert (Miettank).

Verkehrswert: **434.000,00 EUR**

davon entfällt auf Zubehör: 1.000,00 EUR (zwei Kaminöfen)
14.000,00 EUR (zwei Einbauküchen)

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. April 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Sonstige Bekanntmachungen

Liquidation des Vereins: Förderverein zur Erhaltung der Dorfkirche Borgfeld e. V.

Bekanntmachung der Liquidatorinnen

Vom 8. Januar 2021

Der Verein „Förderverein zur Erhaltung der Dorfkirche Borgfeld e. V.“, Ivenack ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den unterzeichnenden Liquidatorinnen anzumelden:

Christiane Klempt Zwiedorf 26 17091 Wolde	Monika Will Feldstraße 7A 17091 Borgfeld
---	--

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 44

einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	52.158.900 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	16.176.500 EUR
einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	32.500.000 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	48.676.500 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-16.176.500 EUR
festgesetzt.	

Haushaltssatzung des kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern (VM-V) für das Haushaltsjahr 2021

Bekanntmachung des Kommunalen Versorgungsverbandes

Vom 19. Januar 2021

Aufgrund des § 45 in Verbindung mit § 47 der Kommunalverfassung (KV MV) sowie § 14 Absatz 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Verwaltungsrates vom 3. Dezember 2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	75.724.400 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	51.826.600 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	68.335.400 EUR
---	----------------

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	500.000 EUR
---	-------------

§ 5

Hebesatz Versorgungsumlage

Der Umlagehebesatz für das Haushaltsjahr 2021 wird auf	29 v. H.
des Jahresumlagegrundbetrages gemäß der §§ 5 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit 32 ff. der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern festgesetzt.	

§ 6

Hebesätze Beihilfeumlage

Für die Mitglieder oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Beihilfekasse werden die zu erhebenden Umlagen gemäß der §§ 36 ff. Satzung der Beihilfeumlagekasse für das Haushaltsjahr 2021 bei den

- aktiven Bediensteten
für privat oder gar nicht versicherten
Beamtinnen und Beamten auf 2.420 EUR
- und
für die freiwillig in der gesetzlichen Kranken-/
Ersatzkasse ohne Arbeitgeberzuschuss
versicherten Beamtinnen und Beamten auf 100 EUR
- jährlich festgesetzt;
- bei den Versorgungsempfängern
für privat oder gar nicht versicherte
Versorgungsempfängerinnen
und -empfänger auf 5.600 EUR
- und
für die freiwillig in der gesetzlichen
Kranken-/Ersatzkasse versicherten
Versorgungsempfängerinnen und
-empfänger auf 200 EUR
- jährlich festgesetzt.

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 14,55 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 50 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, für deren Leistung oder Eingehung der/die Direktor/in seine/ihre Zustimmung ohne vorherigen Beschluss des Verwaltungsrates erteilen kann, beträgt 20.000 EUR im Einzelfall.

Die Zustimmung des Verwaltungsrates gilt in diesen Fällen als erteilt.

Der/die Direktor/in ist verpflichtet, einmal jährlich dem Verwaltungsrat über die von ihm/ihr genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen schriftlich zu berichten.

§ 9 Versorgungsrücklage

Die Versorgungsrücklage nach § 14a Bundesbesoldungsüberleitungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern wird gemäß § 10 Absatz 4 der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern jährlich erhoben.

Hebetermin ist der 15. Juni 2021.

§ 10 Bewirtschaftungsgrundsätze und Festlegung von Erheblichkeitsgrenzen

(1) Neben den grundsätzlichen Regelungen zur Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Absatz 1 GemHVO-Doppik werden folgende Bewirtschaftungsgrundsätze festgelegt:

- Die Ansätze für Aufwendungen bilanzieller Abschreibungen werden gemäß § 14 Absatz 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Die Ansätze für Personal- und Versorgungsaufwendungen werden gemäß § 14 Absatz 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt das auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
- Die Ansätze für Aufwendungen Interner Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt, analog gilt das auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
- Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind gemäß § 14 Absatz 3 GemHVO-Doppik innerhalb eines Teilfinanzhaushalts gegenseitig deckungsfähig, zusätzlich sind die Ansätze für laufende Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushalts gemäß § 14 Absatz 4 GemHVO-Doppik einseitig deckungsfähig.

(2) Für die Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung werden gemäß § 48 KV M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:

- Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 1 KV M-V gilt ein Fehlbetrag als erheblich, wenn er 5 vom Hundert der Gesamtaufwendungen überschreitet.
- Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 2 KV M-V gilt eine Überschreitung bei einzelnen Aufwands- bzw. Auszahlungspositionen als erheblich, wenn diese 5 von Hundert der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen überschreitet.
- Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 3 i. V. m. Absatz 3 Nummer 1 KV M-V sind Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 50.000 EUR übersteigen.

Nachrichtliche Angaben:

- Zum Ergebnishaushalt

Das Ergebnis zum 31. Dezember
des Haushaltsjahres beträgt
voraussichtlich

0 EUR

– Zum Finanzhaushalt

Der Saldo der laufenden Ein- und
Auszahlungen zum 31. Dezember
des Haushaltsjahres beträgt
voraussichtlich 16.176.500 EUR

– Zum Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals
zum 31. Dezember des Haushalts-
jahres beträgt voraussichtlich 348.411.303 EUR

Güstrow, den 3. Dezember 2020

**Kommunaler Versorgungsverband
Mecklenburg-Vorpommern
gez. Nils Lindemann
Direktor VM-V**

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der
Rechtsaufsichtsbehörde Ministerium für Inneres und Europa mit
Schreiben vom 4. Januar 2021 angezeigt worden.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird auf der Internetseite www.v-mv.de
veröffentlicht.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 44

Liquidation des Vereins: „Linedance Verein Dancing Hoof's Schwaan e. V.“

Bekanntmachung der Liquidatorinnen

Vom 20. Januar 2021

Der „Linedance Verein Dancing Hoof's Schwaan e. V.“ in 18258
Schwaan ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation.
Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche
gegen den Verein bei den unterzeichnenden Liquidatorinnen anzu-
melden:

Monika Ross
Doberanerstraße 17
18258 Schwaan

Christin Stelley
Neukirchener Weg 28
18246 Jürgenshagen

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 46

